

## § 1360a BGB

(1) Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der [Ehegatten erforderlich](#) ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der [Ehegatten](#) und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

(2) Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die [Ehegatten](#) sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur [Verfügung](#) zu stellen.

(3) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ [1613 BGB](#) bis [1615 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein [Ehegatte](#) nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere [Ehegatte](#) verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen [Ehegatten](#) gerichtet ist.